



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 9. September 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Schreiben von Bundesfinanzminister Lindner an Bundesverteidigungsministerin
Lambrecht zu Reformen der Bundeswehr**

BEZUG Antrag vom 12. Juli 2022

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/22/10214**

DOK **2022/0853932**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr [REDACTED]

mit Schreiben vom 12. Juli 2022 stellten Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

Das Schreiben von Bundesfinanzminister Christian Lindner an Bundesverteidigungsministerin Christine Lambrecht zu Reformen der Bundeswehr, von dem die Süddeutsche Zeitung in folgendem Artikel berichtet: <https://www.sueddeutsche.de/politik/lindner-lambrecht-bundeswehr-1.5619791>“

Für die Zusendung eines förmlichen Bescheides ist die Angabe eines Klarnamens sowie einer aktuellen, zustellfähigen Postanschrift erforderlich. Das Verwaltungsverfahrensgesetz fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung die Mitteilung einer Postanschrift. Die Behörde hat für eine formgerechte, ordnungsgemäße und rechtssicher nachweisbare Zustellung Sorge zu tragen.

Zudem kann ich Ihnen mitteilen, dass bereits jetzt absehbar ist, dass dieser Antrag aller Voraussicht nach gemäß gem. § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. VSA (Verschlussache) abzulehnen sein wird.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen, soweit keine Ausschlussgründe einer Herausgabe entgegenstehen. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Zudem ist das von Ihnen begehrte Dokument eingestuft. Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall, da das Dokument gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung (VSA) als VERSCHLUSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft ist. Die Einstufung erfolgte auch ordnungsgemäß:

Zunächst ist das Dokument formal korrekt mit dem Geheimhaltungsgrad „VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gekennzeichnet. Auch materiell-rechtlich liegen die Einstufungsgründe vor. Eine Einstufung nach dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA dann geboten, „wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann“. Dies ist vorliegend der Fall. Konkret erfolgte die Einstufung, da sich dem Dokument interne Einschätzungen zu militärischen Beschaffungsvorgängen entnehmen lassen. Die Herausgabe dieser internen Bewertungen würde die Interessen des Bundes massiv beeinträchtigen, da hier schutzbedürftige Informationen aus dem Sicherheits- und Verteidigungsbereich offengelegt werden.

Die Einstufungsgründe liegen aktuell auch noch vor und sind nach § 16 Abs. 1 VSA auf 30 Jahre befristet. Aus diesem Grund ist der Zugang zu dieser eingestuften amtlichen Information gem. § 3 Nummer 4 IFG i.V. m. den Regelungen der VSA ausgeschlossen.

Falls Sie eine behördliche Entscheidung über Ihren Antrag wünschen, bitte ich Sie noch um die Angabe einer zustellfähigen Postanschrift, um eine rechtssichere Zustellung vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.